

| | | |
|---|---------------------|--|
| Drucksachen-Nr. BV/075/2018/2 | Datum 14.06.2018 | |
|---|---------------------|--|

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

| Beratungsfolge | Datum | Stimmenverhältnis | | | | Lt. Beschlussvorschlag | Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt) |
|--------------------|------------|-------------------|------|-------------------|-------------|------------------------|--|
| | | Ja | Nein | Stimmenenthaltung | Ein-stimmig | | |
| Kreistag Uckermark | 20.06.2018 | | | | | | |

Inhalt:

Votenliste zum Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung,, 2017 - 2020

Wenn Kosten entstehen:

| | | | |
|--|--------------------|---------------|--|
| Kosten € | Produktkonto | Haushaltsjahr | <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: € | Deckungsvorschlag: | | |

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Votenliste im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 (U6-Ausbau-Richtlinie 2017-2020) – 4. Programmphase gemäß Anlage 1 und 2.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent

Begründung:

Auf Grund der Änderung des Finanzierungsplans für die Maßnahme Nr. 1 in der Anlage 1 hat sich auch die beantragte Förderhöhe auf den ursprünglichen Betrag geändert.

In Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramms „Kindertagesbetreuungsfinanzierung“ 2017–2020 gewährt das Land Brandenburg nach Maßgabe der U6-Ausbau-Richtlinie 2017-2020 Zuwendungen zu den Kosten für notwendige Investitionen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt. Dem Land Brandenburg stehen für den Förderzeitraum insgesamt Mittel in Höhe von 32.367.096 Euro zur Verfügung. Der Orientierungsrahmen für den Landkreis Uckermark beträgt für 2017 bis 2020 insgesamt 1.404.160 Euro.

Ausgeschlossen ist eine Förderung u. a. dann, wenn bereits eine Förderung der Plätze durch bisherige Investitionsprogramme des Bundes und des Landes mit demselben Zweck erfolgte.

Als Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) eingesetzt. Die Anträge sind über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit einem Votum an die ILB zur Bearbeitung weiterzuleiten.

Fördergegenstand sind Investitionen zur Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Plätze, die der Kindertagesbetreuung für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt dienen. Die Investitionen dürfen noch nicht bzw. frühestens ab dem 01.07.2016 begonnen haben und sind bis zum 30.06.2022 abzuschließen. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die Voten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den zu fördernden Maßnahmen sowie der Höhe der Förderungen sind in einer Votenliste zusammenzufassen und mit den Anträgen der ILB zuzuleiten.

Über die Möglichkeit der Antragstellung hat der Landkreis Uckermark alle Träger mit Schreiben vom 07.07.2017 informiert. Insgesamt wurden 11 Anträge gestellt. Das beantragte Investitionsvolumen beträgt insgesamt 6.383.601,14 Euro bei zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 10.092.681,04 Euro.

Somit liegt das beantragte Investitionsvolumen mit 4.979.441,14 Euro über dem Orientierungsrahmen des Landkreises Uckermark und es muss eine Priorisierung der Maßnahmen vorgenommen werden.

Für die Festlegung der Priorität wurden verschiedene Kriterien herangezogen. Die Antragsvoraussetzungen liegen bei allen Antragstellern vor. Bei den bereits vorhandenen Einrichtungen ist lt. Kindertagesstättenbedarfsplan – Fortschreibung 2017 (KBP) eine langfristige Erforderlichkeit gegeben. Darüber hinaus sind im KBP Aussagen getroffen worden, dass in den Sozialräumen Schwedt/Oder, Angermünde, Templin und Lychen die Notwendigkeit besteht, weitere Plätze durch bauliche Maßnahmen zu schaffen. Insofern ist auch für die geplanten neuen Einrichtungen eine langfristige Erforderlichkeit gegeben.

Um möglichst mehreren Einrichtungen die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Förderung zu geben, wird eine Höchstgrenze für die Förderung in Höhe von 500.000 Euro festgelegt.

So können bei dem zur Verfügung stehenden Orientierungsrahmen mindestens drei Einrichtungen gefördert werden.

Darüber hinaus wurden mehrere Quoten herangezogen, die für jeden Antrag ermittelt und mit Punkten versehen wurden.

Die Fehlbedarfsquote wurde ermittelt aus den fehlenden Plätzen im Sozialraum und den Kindern (Krippe und Kindergarten) im Planungsraum. Grundlage bilden die Zahlen aus dem KBP (Prognose 2018). Je höher die Quote ist, umso mehr Plätze fehlen.

Die Platzbedarfsquote wurde gebildet aus der Kapazität an Plätzen im Sozialraum und dem Betreuungsbedarf im Sozialraum (Prognose 2018). Auch hierfür wurden die Zahlen aus dem KBP zugrunde gelegt. Je niedriger die Quote ist, umso höher ist der Platzbedarf.

Des Weiteren wurden zusätzliche Punkte vergeben für bei Nutzung weiterer Fördermöglichkeiten und wenn es sich um finanzschwache Kommunen handelt.

Für die Anzahl der neu zu schaffenden Plätze wurden ebenfalls Punkte vergeben. Die höchste Anzahl neuer Plätze erhält die höchste Punktzahl.

Im Unterausschuss Jugendhilfeplanung am 10.04.2018 wurde die Bewertung vorgestellt und diskutiert. Im Ergebnis dessen wurde eine weitere Quote empfohlen und durch die Verwaltung herangezogen, die die Kosten pro neu geschaffenem Platz als weiteres Kriterium darstellt. Mit dem Wissen, dass die Schaffung neuer Plätze in einem Neubau kostenintensiver sind als in Umbauten bereits vorhandener Gebäude, soll diese Quote dennoch die Schaffung kostengünstigerer Plätze bevorzugen, um mit den nur in begrenztem Maße zur Verfügung stehenden Fördermitteln möglichst viele Plätze neu zu schaffen.

Wenn mehrere Anträge die gleiche Gesamtpunktzahl erreichen, wird die bereits ermittelte Platzbedarfsquote herangezogen. Da die niedrigere Quote einen höheren Platzbedarf ausweist, führt diese zu einer besseren Endbewertung und Rangfolge.

Somit ergibt sich die in Anlage 4 dargestellte Bewertung der vorliegenden Anträge in Form einer Prioritätenliste.

Die Verwaltung empfiehlt dem Kreistag, die Votenliste gemäß Anlage 1 und 2 zu beschließen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Votenliste - Bundesinvestitionsprogramm -Kinderbetreuungsfinanzierung- 2017 - 2020 für den Landkreis Uckermark

Anlage 2 - Nachrücker-Votenliste - Bundesinvestitionsprogramm - Kinderbetreuungsfinanzierung- 2017-2020 für den Landkreis Uckermark

Anlage 3 - Anträge nach dem Bundesinvestitionsprogramm -Kinderbetreuungsfinanzierung- 2017-2020 (U6-Ausbau-Richtlinie 2017-2020) im Landkreis Uckermark

Anlage 4 - Bewertung der vorliegenden Anträge nach der U6-Ausbau-Richtlinie 2017 - 2020